

Aktenzeichen:
2 UKI 1/23



Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Hamburg e.V., vertreten durch den Vorstand Michael Knobloch,
Kirchenallee 22, 20099 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Juest + Oprecht, Goetheallee 6,
22765 Hamburg

gegen

DEBEKA Lebensversicherungsverein a.G, vertreten durch den Vorstand Thomas Brahm,
Annabritta Biederbick, Ralf Degenhart, Laura Müller, Dr. Normann Pankratz und Paul Stein,
Rechtsabteilung (RE-RL), Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56058 Koblenz

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung (Verbandsklage)

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2024

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ord-

nungshaft bis zu sechs Monate, zu vollstrecken an den Vorstandsmitgliedern, zu unterlassen, vor oder bei Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen gegenüber Verbrauchern die nachfolgend wiedergegebene oder inhaltsgleiche Klausel zu verwenden, wie dies in § 16 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarif A2 (ABAR-T 01/2022; Anlage K 2 zur Klageschrift vom 15.11.2023) geschehen ist, und/oder

sich gegenüber Versicherungsnehmern, die Verbraucher sind und eine Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen haben, auf die nachfolgend wiedergegebene oder inhaltsgleiche Klausel zu berufen:

„Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs aufgrund vorzeitiger Fälligkeit erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Mit diesem Abzug wird der Umstand berücksichtigt, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen bei steigenden Zinsen am Kapitalmarkt schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag. Der Abzug ist abhängig von dem Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Sofern dieser Zinssatz nicht mehr von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der Deutschen Bundesbank oder der Europäischen Zentralbank herangezogen werden.

Die Höhe des Abzugs richtet sich nach der folgenden Differenz: Von dem Zinsswapsatz, der für den dritten Monat vor dem Beendigungstermin veröffentlicht wurde, wird der für den gleichen Monat gebildete Zehnjahresdurchschnitt dieses Zinsswapsatzes abgezogen. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrags bis drei Monate vor dem Beendigungstermin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis drei Monate vor dem Beendigungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswerts zugrunde gelegt.

Die sich ergebende Differenz ist maßgeblich für die Kapitalmarktsituationen 1 bis 4.

- Kapitalmarktsituation 1 (Differenz von weniger als 0,5 Prozentpunkte): kein Abzug*

- Kapitalmarktsituation 2 (Differenz zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkt): 5 Prozent Abzug

- Kapitalmarktsituation 3 (Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte): 10 Prozent Abzug

- Kapitalmarktsituation 4 (Differenz ab 1,5 Prozentpunkte): 15 Prozent Abzug.

Der Abzug fällt bei Beendigung in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf 0 Prozent."

2. Der Beklagte wird verurteilt, auf eigene Kosten die Verbraucher, gegenüber denen er die in Ziffer 1 des Tenors genannte Klausel verwendet hat, in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass die beanstandete Klausel unwirksam ist.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 297,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.05.2023 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 20 % und der Beklagte 80 % zu tragen.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit beträgt hinsichtlich Ziffer 1 des Tenors 15.000,00 €, hinsichtlich Ziffer 2 des Tenors 7.500,00 € und im Übrigen 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
7. Die Revision wird zugelassen.
8. Der Streitwert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist eine in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände gemäß § 4 UKlaG des Bundesamtes für Justiz eingetragene Verbraucherzentrale (Anlage K1, Bl. 29.1 eA). Der Beklagte ist ein Versicherungsunternehmen; er vertreibt unter anderem Lebens- und Rentenversicherungen.

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines kapitalmarktabhängigen Stornoabzugs. Die All-

gemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarif A2 (ABAR-T 01/2022) des Beklagten (Anlage K2, Bl. 29.9 eA) bestimmen unter der Überschrift „§ 16 Wann können Sie den Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?“ (auszugsweise) Folgendes:

„Leistung bei Kündigung

(2) Bei einer Kündigung zahlen wir den Rückkaufswert (siehe Absätze 3 und 7), vermindert um Abzüge (siehe Absätze 4 bis 6) [...]

Rückkaufswert

(3) Der Rückkaufswert ist nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital des Vertrags. [...]

Abzüge

(4) Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert nehmen wir Abzüge nach den Absätzen 5 und 6 vor. [...]

Abzug als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs

(5) Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs aufgrund vorzeitiger Fälligkeit erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Mit diesem Abzug wird der Umstand berücksichtigt, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen bei steigenden Zinsen am Kapitalmarkt schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag. Der Abzug ist abhängig von dem Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Sofern dieser Zinssatz nicht mehr von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der Deutschen Bundesbank oder der Europäischen Zentralbank herangezogen werden.

Die Höhe des Abzugs richtet sich nach der folgenden Differenz: Von dem Zinsswapsatz, der für den dritten Monat vor dem Beendigungstermin veröffentlicht wur-

de, wird der für den gleichen Monat gebildete Zehnjahresdurchschnitt dieses Zinsswapsatzes abgezogen. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrags bis drei Monate vor dem Beendigungstermin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis drei Monate vor dem Beendigungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswerts zugrunde gelegt. Die sich ergebende Differenz ist maßgeblich für die Kapitalmarktsituationen 1 bis 4.

- Kapitalmarktsituation 1 (Differenz von weniger als 0,5 Prozentpunkte): kein Abzug*
- Kapitalmarktsituation 2 (Differenz zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkt): 5 Prozent Abzug*
- Kapitalmarktsituation 3 (Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte): 10 Prozent Abzug*
- Kapitalmarktsituation 4 (Differenz ab 1,5 Prozentpunkte): 15 Prozent Abzug.*

Der Abzug fällt bei Beendigung in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf 0 Prozent.

Die für Ihren Vertrag zum Zeitpunkt der Abfindung maßgebliche Kapitalmarktsituation können Sie bei uns erfragen.“

Eine identische Klausel findet sich in weiteren von der Beklagten verwendeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (im Folgenden: AVB), insbesondere in § 34 der Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Fondskomponenten nach Tarif CA2I (ABAR-IT 01/2022) (Anlage K3, Bl. 29.37 eA), in § 34 der Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Fondskomponenten nach Tarif CA6I (ABAR-IG 01/2022) (Anlage K4, Bl. 29.58 eA) sowie in § 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Sterbegeldversicherung (ABL 01/2022) (Anlage K5, Bl. 29.72 eA).

Mit Schreiben vom 10.05.2023 nahm der Kläger den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch und forderte ihn auf, die beigelegte Unterlassungserklärung bis zum 30.05.2023 abzugeben. Zudem forderte er die Erstattung des Aufwendungsersatzes (Anlage K6, Bl. 29.75 bis 29.79 eA). Der Beklagte wies dies mit Schreiben vom 25.05.2023 zurück (Anlage K7, Bl. 29.87 bis 29.104 eA).

Mit der Klage nimmt der Kläger den Beklagten auf Unterlassung der vorgenannten Klausel in Anspruch. Er ist der Ansicht, die monierte Klausel sei gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB bereits intransparent. Daran ändere die von dem Beklagten zur Verfügung gestellte Modellrechnung nichts, da

die Klausel aus sich heraus verständlich sein müsse. Es sei dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht möglich, den Stornoabzug eigenständig zu beziffern. Zudem verstoße die Klausel mangels Bezifferung gegen § 169 Abs. 5 VVG. Ein Abzug, den der Versicherungsnehmer weder kenne, noch selbst anhand der mitgeteilten Angaben auf einfache Art nachvollziehen könne, erfülle das Kriterium der Bezifferung nicht. Vielmehr setze die Anwendung der Klausel komplizierte Ermittlungen und komplexe Berechnungen mit mehreren Rechenschritten voraus. Bei Vertragsschluss könne man nicht absehen, wie sich der Stornoabzug entwickeln werde. Im Fall eines - bestrittenen - erhöhten Stornoaufkommens sei auf § 169 Abs. 6 VVG zurückzugreifen. Zudem benachteilige die Klausel den Versicherungsnehmer unangemessen, da sie das Kalkulationsrisiko des Versicherers unzulässig verlagere und unabhängig von der Duration der Kapitalanlagen sowie davon erhoben werde, ob und in welcher Höhe der Versicherungsnehmer in der Vergangenheit von der Kapitalanlage profitiert habe. Auch schränke sie das gesetzliche Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers, das unabhängig von seinen Kündigungsmotiven bestünde, unangemessen ein, da der Abzug in keinem Verhältnis zum Verlust des Versichertenkollektivs stünde. Es handle sich dabei um eine unzulässige Vertragsstrafe. Der wettbewerbsrechtliche Auskunftsanspruch ergebe sich aus dem Wettbewerbsverstoß in Verbindung mit § 242 BGB. Der Folgenbeseitigungsanspruch beruhe auf § 1 UKlaG i.V.m. §§ 3a, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG bzw. aus § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG i.V.m. §§ 3, 8 Abs. 1 UWG. Die Vorgabe eines konkreten Schreibens sei erforderlich, da andernfalls die Gefahr bestünde, dass der Beklagte dem Folgenbeseitigungsanspruch in intransparenter Form oder an versteckter Stelle nachkomme.

Der Kläger beantragt, wie folgt zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monate, zu vollstrecken an den Vorstandsmitgliedern, zu unterlassen,

vor oder bei Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen gegenüber Verbrauchern die nachfolgenden wiedergegebenen oder inhaltsgleichen Klauseln zu verwenden, wie dies in Anlage K 2 in § 16 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen geschehen ist, und/oder sich gegenüber Versicherungsnehmern, die Verbraucher sind und eine Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen haben, auf die nachfolgend wiedergegebene oder inhaltsgleiche Klausel zu berufen:

„Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs aufgrund vorzeitiger Fälligkeit erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Mit diesem Abzug wird der Umstand berücksichtigt, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren

an. Vorzeitige Vertragsauflösungen bei steigenden Zinsen am Kapitalmarkt schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag. Der Abzug ist abhängig von dem Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Sofern dieser Zinssatz nicht mehr von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der Deutschen Bundesbank oder der Europäischen Zentralbank herangezogen werden.

Die Höhe des Abzugs richtet sich nach der folgenden Differenz: Von dem Zinsswapsatz, der für den dritten Monat vor dem Beendigungstermin veröffentlicht wurde, wird der für den gleichen Monat gebildete Zehnjahresdurchschnitt dieses Zinsswapsatzes abgezogen. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrags bis drei Monate vor dem Beendigungstermin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis drei Monate vor dem Beendigungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswerts zugrunde gelegt.

Die sich ergebende Differenz ist maßgeblich für die Kapitalmarktsituationen 1 bis 4.

- Kapitalmarktsituation 1 (Differenz von weniger als 0,5 Prozentpunkte): kein Abzug*
- Kapitalmarktsituation 2 (Differenz zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkt): 5 Prozent Abzug*
- Kapitalmarktsituation 3 (Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte): 10 Prozent Abzug*
- Kapitalmarktsituation 4 (Differenz ab 1,5 Prozentpunkte): 15 Prozent Abzug.*

Der Abzug fällt bei Beendigung in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf 0 Prozent."

2. Der Beklagte wird ferner verurteilt,

- a. dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, mit welchen Verbrauchern ein Vertrag über eine Renten- bzw. Kapitallebensversicherung zustande gekommen ist, die die in Antrag Nr. 1 genannte Klausel, wie in Anlage K 2 verwendet, enthält.
- b. Die Auskunft hat in Form einer Auflistung der Verbraucher gemäß lit. a. zu erfolgen, die nach Postleitzahlen – und innerhalb dieser Postleitzahlen nach Straßennamen – und innerhalb dieser Straßennamen nach Nachnamen – und innerhalb dieser Nachnamen nach Vornamen sortiert ist.
- c. Die Auskunft hat nach Wahl des Beklagten gegenüber dem Kläger selbst oder gegenüber einem Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe zu erfolgen, der im Fall der Nichteinigung von der Präsidentin/dem Präsidenten des

Oberlandesgerichts Koblenz bestimmt wird.

d. Die mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten trägt der Beklagte.

3. Der Beklagte wird ferner verurteilt,

a. für die Verbraucher, gegenüber denen die in Antrag Nr. 1 genannte Klausel wie in Anlage K 2 verwendet wurden, binnen zwei Wochen nach Erteilung der Auskunft gem. Nr. 2.c) individualisierte Berichtigungsschreiben mit Angabe des jeweils betroffenen Versicherungsvertrages und dem hervorgehobenen Titel „**Richtigstellung zum Rückkaufswert**“ folgenden Inhalts zu erstellen:

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu dem oben genannten Versicherungsvertrag heißt es, dass von dem Rückkaufswert im Fall einer Kündigung durch den Versicherungsnehmer der folgende Abzug erfolgt:

„Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs aufgrund vorzeitiger Fälligkeit erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Mit diesem Abzug wird der Umstand berücksichtigt, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen bei steigenden Zinsen am Kapitalmarkt schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag. Der Abzug ist abhängig von dem Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Sofern dieser Zinssatz nicht mehr von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der Deutschen Bundesbank oder der Europäischen Zentralbank herangezogen werden.

Die Höhe des Abzugs richtet sich nach der folgenden Differenz: Von dem Zinsswapsatz, der für den dritten Monat vor dem Beendigungstermin veröffentlicht wurde, wird der für den gleichen Monat gebildete Zehnjahresdurchschnitt dieses Zinsswapsatzes abgezogen. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrags bis drei Monate vor dem Beendigungstermin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis drei Monate vor dem Beendigungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswerts zugrunde gelegt. Die sich ergebende Differenz ist maßgeblich für die Kapitalmarktsituationen 1 bis 4.

- Kapitalmarktsituation 1 (Differenz von weniger als 0,5 Prozentpunkte): kein Abzug

- *Kapitalmarktsituation 2 (Differenz zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkt): 5 Prozent Abzug*
- *Kapitalmarktsituation 3 (Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte): 10 Prozent Abzug*
- *Kapitalmarktsituation 4 (Differenz ab 1,5 Prozentpunkte): 15 Prozent Abzug.*

Der Abzug fällt bei Beendigung in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf 0 Prozent.“

Wir stellen richtig:

Wir waren und sind nicht dazu berechtigt, uns Ihnen gegenüber auf die genannte Klausel zu berufen oder einen derartigen Abzug vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Debeka Lebensversicherungsverein a.G.“

b. Dem Beklagten bleibt vorbehalten, in dem Berichtigungsschreiben hinzuzufügen, dass er zu dieser Erklärung verurteilt worden ist, wobei er das Urteil im Einzelnen bezeichnen darf.

c. Die mit der Herstellung der Berichtigungsschreiben verbundenen Kosten trägt der Beklagte.

d. Der Beklagte hat die Versendung der Berichtigungsschreiben gem. Nr. 3.a) an die Empfänger gem. Nr. 2.a) innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Auskunft gem. Nr. 2.c) durchzuführen.

e. Die mit der Versendung der Berichtigungsschreiben verbundenen Kosten trägt der Beklagte.

4. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 297,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.05.2023 zu zahlen.

Soweit der Beklagte nicht gem. Antrag Nr. 3 verurteilt wird, wird hilfsweise folgender Antrag gestellt:

5. Der Beklagte wird verurteilt, auf eigene Kosten die Verbraucher, gegenüber denen er die in Antrag Nr. 1 genannte Klausel verwendet hat, innerhalb von vier Wo-

chen nach Erteilung der Auskunft gemäß Antrag Nr. 2 durch individualisierte Berichtigungsschreiben mit dem Inhalt zu informieren, dass die in Antrag Nr. 1 genannte Klausel unwirksam ist und er diese Klausel nicht weiter verwenden darf. Dem Beklagten bleibt gestattet, darauf hinzuweisen, dass dies auf gerichtlicher Entscheidung beruht.

Äußerst hilfsweise wird, soweit der Beklagte auch nicht gem. des Hilfsantrags Nr. 5 verurteilt wird, Folgendes beantragt:

6. Der Beklagte wird verurteilt, auf eigene Kosten die Verbraucher, gegenüber denen er die in Antrag Nr. 1 genannte Klausel verwendet hat, in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass die beanstandete Klausel unwirksam ist.

Der Beklagte rügt hinsichtlich der geltend gemachten Auskunfts- und Folgenbeseitigungsansprüche die fehlende sachliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts. Ausreichend sei, dass sich der Versicherungsnehmer eine grobe Indikation über die wirtschaftliche Dimension des Stornoabzugs machen könne. Der Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz werde auch bei anderen Sachverhalten als Orientierungsgröße herangezogen. Seine Bestimmung erfolge nach objektiven Kriterien, die außerhalb der Einflussphäre des Beklagten lägen. Die Monatswerte seien im Internet mittels weniger Klicks im Internet zu ermitteln und die Ermittlung der einschlägigen Kapitalmarktsituation mittels einfacher Berechnung für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer leicht leistbar. Zudem erhielten die Versicherungsnehmer sowohl vor Antragstellung als auch im Rahmen der jährlichen Wertstandmitteilung Modellrechnungen. Die streitgegenständliche Klausel sei wirtschaftlich notwendig, um eine Arbitrage der kündigenden Versicherungsnehmer zu Lasten des Versichertenkollektivs zu verhindern. Andernfalls sei bei steigenden Zinsen nach jahrelanger Niedrigzinsphase mit einem erhöhten Stornoaufkommen zu rechnen. Der Stornoabzug bemesse sich als fester Prozentsatz des Deckungskapitals. Er könne naturgemäß kein statischer Abzug sein, ein solcher sei auch nicht geboten. Die Variabilität sei erforderlich, um die denkbaren wesentlichen Kapitalmarktszenarien abzubilden. Der Stornoabzug sei so vorsichtig kalibriert, dass kein abgehender Vertrag einen zu hohen Abzug erhalte und die relative Minderung des Rückkaufswerts höchstens so stark ausfalle wie die durch den Zinsanstieg eintretende relative Wertminderung der Kapitalanlagen im Fall einer modifizierten Duration von 10 Jahren. Der Kläger erkenne, dass in den Rentenversicherungen des Beklagten oft mehrere biometrische Risiken abgesichert würden. Die begehrte Auskunft sei unverhältnismäßig; ihr stünden datenschutzrechtliche Erwägungen entgegen. Im Rahmen des Folgenbeseitigungsanspruchs stünde es dem Beklagten gegebenenfalls frei, die Information in ein anderweitiges Schreiben zu integrieren, um das Versichertenkollektiv vor unnötig hohen Kosten zu bewahren. Das vom Kläger begehrte zeitliche Korsett zur Folgenbeseitigung sei weder realistisch noch verhältnismäßig.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde informiert (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 UKlaG); sie hat keine Stellungnahme abgegeben.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst allen Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2024 (Bl. 166 bis 168 eA) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, da die ausschließliche (Eingangs-)Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Koblenz gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG in der seit 13. Oktober 2023 geltenden Fassung (Art. 10 Nr. 17 Buchst. d Doppelbuchst. aa VRUG) insgesamt eröffnet ist.

Das Oberlandesgericht Koblenz ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 UKlaG örtlich zuständig. Der Beklagte hat seinen Sitz im Bezirk des angerufenen Gerichts.

Darüber hinaus ist das Oberlandesgericht auch sachlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit gilt nicht nur für den auf § 1 UKlaG gestützten Unterlassungsanspruch, sondern erfasst auch die weitergehend geltend gemachten (Auskunfts-/Folgenbeseitigungs-)Anträge. Dies folgt nicht aus § 35 ZPO bzw. dem Rechtsgedanken des § 17 Abs. 2 S. 1 GVG. Denn bei den betreffenden Anträgen handelt es sich bezogen auf den Unterlassungsanspruch um prozessual unterschiedliche Streitgegenstände (vgl. BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 –, juris Rn. 19; s. auch zur Frage der Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs Stein/Roth, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 24. Auflage 2024, § 1 Rn. 10; Heinrich in: Musielak/Voit, ZPO, 21. Auflage 2024, § 1 Rn. 14). Eine Klagehäufung setzt indes gemäß § 260 ZPO voraus, dass das Prozessgericht für sämtliche Ansprüche zuständig ist (vgl. Lückemann in: Zöller, ZPO, 35. Auflage 2024, § 17 GVG Rn. 6).

Die Zuständigkeit folgt jedoch aus einer am Normzweck ausgerichteten Auslegung des § 6 Abs. 1 S. 1 UKlaG. Danach erfassen „Klagen nach diesem Gesetz“ auch den Unterlassungsanspruch flankierende Annexanträge zumindest dann, wenn diese gemeinsam mit dem Unterlassungsanspruch in einer Klage geltend gemacht werden. Andernfalls würde der mit der Novellierung des Gesetzes verfolgte Zweck unterlaufen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Oberlandesgerichte für die Klagen in erster Instanz ausschließlich zuständig sein, um die Verfahren zu

beschleunigen (Köhler/Alexander in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UKlaG § 6 Rn. 2). Bei den Verfahren über Ansprüche nach dem UKlaG sind überwiegend Rechtsfragen zu klären, so dass eine Tatsacheninstanz ausreichend ist. Da Unterlassungsklagen nun verjährungshemmende Wirkung haben (§ 204a Abs. 1 Nr. 2 BGB), ist zu erwarten, dass sie künftig noch häufiger, insbesondere auch vor Abhilfeklagen erhoben werden, um bestimmte Rechtsfragen vorab höchstrichterlich zu klären und das Kostenrisiko für eine Abhilfeklage zu begrenzen (BT-Drs 20/6520 S. 118). Zudem wird der bereits zuvor mit der Verortung bei den Landgerichten verfolgte Zweck der Konzentration von Sachverstand und Erfahrungswissen weiterverfolgt (§ 6 Abs. 2 UKlaG a.F.). Diese Aspekte greifen bei Annexfragen, gerichtet auf Auskunft und Folgenbeseitigung, gleichermaßen. Das Ziel der Verfahrensbeschleunigung würde konterkariert, würde man die (aus der Unwirksamkeit einer Vertragsklausel i.S.d. § 1 UKlaG oder verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken i.S.d. § 2 UKlaG folgenden) weiteren Ansprüche je nach Streitwert zunächst in die erstinstanzliche Zuständigkeit der Amts- bzw. Landgerichte verweisen; eine Konzentration bei den Landgerichten besteht nach geltender Rechtslage nicht mehr (Köhler/Alexander a.a.O., § 6 UKlaG Rn. 12). Zudem muss der Gefahr einander widersprechender Entscheidungen begegnet werden. Da die Zuständigkeit nach überwiegender Meinung selbst in den Fällen bejaht wird, in welchen Ansprüche auf Grund von Vertragsstrafeversprechen und Unterlassungsverträgen geltend gemacht werden (BGH, Beschluss vom 19.10.2016 – I ZR 93/15, BeckRS 2016, 20396, Rn. 22 bis 26, beck-online zu § 13 UWG; MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, § 6 UKlaG, Rn. 4, beck-online m.w.N.; Grüneberg in: GrünHome Teil III, § 6 UKlaG Rn. 1), muss dies für Annexforderungen erst Recht gelten. Zutreffenderweise ist die Zuständigkeitsregelung schließlich entsprechend auf Rechtsstreitigkeiten über die Erstattung von vorprozessualen Abmahnkosten anzuwenden (§ 13 Abs. 3 UWG i.V.m. § 5 UKlaG; vgl. Stoffels, AGB-Recht, 5. Aufl. 2024 Rn. 1280, beck-online m.w.N.; Grüneberg, a.a.O. Rn. 1).

Der (Annex-)Zuständigkeit kann nicht entgegen gehalten werden, dass in § 1 UKlaG, im vergleichenden Blick auf § 2 UKlaG, kein Folgenbeseitigungsanspruch gegen den Verwender geregelt sei. Denn ein weitergehender Beseitigungsanspruch der anspruchsberechtigten Stelle ergibt sich jedenfalls – wie noch näher ausgeführt wird (sub II.3.a.) – aus den im Unterlassungsklageverfahren ergänzend anwendbaren Vorschriften des Lauterkeitsrechts (§ 3a i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG; vgl. BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 –, juris Rn. 15 ff. und 41 ff.; Köhler/Alexander a.a.O. § 1 UKlaG Rn. 18a; Stoffels, a.a.O. Rn. 1236a).

1) Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 UKlaG (vgl. Aktivlegitimation und Prozessführungsbefugnis; vgl. Grüneberg, a.a.O., § 3 UKlaG Rn. 2).

2) Es besteht ein Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG.

a) Zwischen den Parteien steht – rechtlich zutreffend – außer Streit, dass es sich bei den von dem Beklagten verwendeten AVB um Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. § 305 BGB handelt.

b) Die monierte Klausel ist unwirksam.

(1) Das folgt zunächst aus § 307 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 S. 1 BGB, denn die Klausel ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des **§ 169 Abs. 5 S. 1 VVG**, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren. Die Norm bestimmt, dass der Versicherer zu einem Abzug von dem (nach § 169 Abs. 3 und 4 VVG berechneten) Rückkaufswert nur berechtigt ist, wenn er vereinbart, beziffert und angemessen ist. Das Erfordernis der Bezifferung wurde mit dem Gesetz zu Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631) eingeführt. Ziel des Reformentwurfs war es, den Bedürfnissen des modernen Verbraucherschutzes gerecht zu werden (BT-Drs. 16/3945, S. 1). Zuvor war in der Rechtspraxis streitig, ob der Stornoabzug bei Vertragsschluss bereits beziffert werden musste. Nach dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers erfolgte die Klarstellung, da der Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss über die Höhe eines bei Kündigung drohenden Abzugs unterrichtet sein muss, wenn er dessen wirtschaftliche Bedeutung erkennen soll. Ein Abzug, der nur dem Grunde nach vereinbart, der Höhe nach aber tatsächlich in das Ermessen des Versicherers gestellt ist oder von diesem erst nach der Kündigung genannt wird, erfüllt diese Voraussetzung nicht; das gilt auch für einen nicht bezifferten Abzug, für dessen Berechnung auf versicherungsmathematische Grundsätze verwiesen wird, die der Versicherungsnehmer nicht kennt und nicht selbst nachvollziehen kann (BT-Drs. 16/3945, S.103 zu Absatz 5).

Die streitgegenständliche Stornoabzugsklausel wird diesen Anforderungen in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht. Zwar wird überwiegend angenommen, dass der Begriff der Bezifferung nicht dahingehend zu verstehen ist, dass eine ausdrückliche Angabe in Euro verlangt wird; zulässig sollen auch prozentuale Angaben sein, solange der Versicherungsnehmer die Höhe des Stornoabzugs rechnerisch mit Leichtigkeit selbst überprüfen könne (Brömmelmeyer, Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Teil. Einzelne Versicherungszweige 5. Abschnitt. Personenversicherung § 42. Lebensversicherung Rn. 175a, beck-online; Bruck/Möller/Winter, VVG, 10. Aufl. 2021, § 169, Rn. 130, juris; Marko Brambach HK-VVG, 4. Aufl. 2020, VVG § 169 Rn. 61, beck-online;

Staudinger/Halm/Wendt, Versicherungsrecht, VVG § 169 Rn. 21, beck-online; Prölss/Martin/Reiff, 32. Aufl. 2024, VVG § 169 Rn. 58, beck-online; Langheid/Rixecker/Grote, 7. Aufl. 2022, VVG § 169 Rn. 46, 47, beck-online; BeckOK VVG/Binz, 24. Ed. 1.8.2024, VVG § 169, Rn. 49, beck-online; Kammergericht, 03.03.2015 – 6 U 89/14 –, Rn. 17, juris; Schwintowski, VersR 2010, 1126, 1132; a.A. Langheid/Wandt/Mönnich, Münchener Kommentar zum VVG, 3. Aufl. 2024, VVG § 169 Rn. 118, beck-online). Die gewählte Formulierung sieht indes nicht einen prozentualen (beispielsweise jährlichen) Zinsabschlag vor, sondern macht den (Storno)Abzug von der Entwicklung einer (zusätzlichen) Variablen abhängig, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch gar nicht existiert, da sie erst zukünftig bestimmt und veröffentlicht wird (Differenz des für den maßgeblichen Monat gebildeten Zehnjahresdurchschnitts des Zinsswapsatzes und des Zinsswapsatzes, der für den dritten Monat vor dem Beendigungstermin veröffentlicht wurde). Je nach Kündigungsfrist stehen die Werte, wie der Kläger herausgestellt hat, noch nicht einmal zum Zeitpunkt der Kündigung fest. Der Stornoabzug kann dann nicht mehr als beziffert im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden, wenn – wie vorliegend – auf einen im Zeitlauf stetiger Veränderung unterliegenden Referenzzinssatz (Indexwert) verwiesen wird, der für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer angesichts seiner komplexen Berechnungsmodalitäten nicht mehr nachvollziehbar ist (vgl. Rückstellungsabzinsungsverordnung – RückAbzinsV – vom 18. November 2009; BGBl. I S. 3790) und zudem vom Versicherer erst nach der tatsächlichen Kündigung des Versicherungsnehmers angegeben werden kann (Bruck/Möller/Winter, a.a.O. Rn. 130, juris). Es tritt hinzu, dass die Abzüge je nach Kapitalmarktsituation um bis zu 15 Prozent differieren und der Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss nicht ansatzweise in der Lage sein kann, die damit verbundene wirtschaftliche Bedeutung zu überblicken.

Daran vermögen auch die Modellrechnungen des Beklagten nichts zu ändern. Zwar entspricht es einhelliger Ansicht, dass eine in den AVB enthaltene Klausel ergänzt werden kann, indem der Bedingungstext einen eindeutigen Verweis auf ein gesondertes Druckstück wie etwa eine Tabelle enthält (Grote/Thiel VersR 2013, 666, 668). Sie veranschaulichen zwar die in Betracht kommenden unterschiedlichen (vier) künftigen Marktentwicklungen. Mit Hilfe der Modellrechnungen vermag der Versicherungsnehmer indessen gerade nicht die tatsächlich im Kündigungszeitraum gegebene Kapitalmarktsituation festzustellen. Dass die Unbestimmtheit vom Gesetzgeber im Hinblick auf den Bezugspunkt hingenommen wird (§ 169 Abs. 3 VVG; Ermittlung des Rückkaufswerts als das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Deckungskapital; „Zillmerung“), lässt ausweislich der Gesetzesbegründung nicht den Rückschluss dahingehend zu, dass noch weitere unbestimmte Parameter hinzunehmen sind.

Der Versicherungsnehmer kann den Stornoabzug zudem nicht rechnerisch mit Leichtigkeit über-

prüfen. Der Senat teilt, wie in der mündlichen Verhandlung erläutert, nicht die Auffassung des Beklagten, der Stornoabzug sei für den Versicherungsnehmer „auf einfache Art nachzuvollziehen“. Die Ermittlung der einschlägigen Kapitalmarktsituation setzt im Gegenteil ein durchaus anspruchsvolles Vorgehen voraus, nämlich eine schon nicht leichtgängige Internetrecherche kombiniert mit einer nachfolgenden komplexen Berechnung. Soweit der Beklagte im Rahmen der Darstellung einer Beispielrecherche (Klageerwiderung vom 14.03.2024; Bl. 52 ff. eA) anmerkt hat, der Link zur Website der Deutschen Bundesbank bezüglich der Tageswerte laufe ins Leere und sei nicht abrufbar, erhöht dies nicht die Verständlichkeit für den Versicherungsnehmer, sondern vielmehr dessen Verunsicherung. Denn der juristische Laie muss sich mit der Frage auseinandersetzen, welcher der Werte denn einschlägig ist. Bei Beendigung in den letzten zehn Jahren der „Aufschubzeit“ – eine Terminologie, die dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht ohne weiteres verständlich wird – schließt sich zudem eine weitere Berechnung an, da der Abzug dann „linear auf 0 Prozent fallen“ soll (§ 16 Abs. 5 AVB vorletzter Satz). Wie dies wiederum konkret zu berechnen ist und sich für ihn auswirkt, dürfte für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer wohl kaum möglich sein.

Der Beklagte mag mit der Klausel ein berechtigtes Anliegen dergestalt verfolgen, das Versichertenkollektiv vor potentiell renditeorientierten Kündigungen zu schützen. Die Klausel trifft indessen alle Kündigenden gleichermaßen, unabhängig von ihrer Motivation. Zudem verhält sich ein Versicherungsnehmer, der von dem Kündigungsrecht Gebrauch macht, auch nach dem Willen des Gesetzgebers nicht vertragswidrig, sondern nimmt nur sein gesetzlich gesichertes Kündigungsrecht wahr (§ 168 Abs. 1 VVG; vgl. BT-Drs. 16/3945 S. 104). Im Ergebnis führt die Klausel gerade bei klassischen (nicht fondsgebundenen) Renten- und Lebensversicherungen einseitig zu einer (spekulativen) Zinswette (nur) zum Nachteil des Versicherungsnehmers. Das ist mit dem Willen des Gesetzgebers und dem Normzweck des § 169 VVG nicht zu vereinbaren.

Das angezogene Erkenntnis des Kammergerichts verhält sich nicht zu der streitgegenständlichen Frage, da Gegenstand des dortigen Verfahrens eine gestaffelte Stornoklausel war, die nicht von weiteren Parametern abhing (vgl. Kammergericht - 6 U 89/14 -, Beschlüsse vom 03.03.2015 und 28.04.2015).

Ob der Stornoabzug als angemessen im Sinne des § 169 Abs. 5 S. 1 VVG zu bewerten ist, kann dahingestellt bleiben. Zumindest bei einem Abzug in Höhe von 15 % des Deckungskapitals bestehen hieran erhebliche Bedenken.

(2) Die streitgegenständliche Klausel verstößt zudem gegen das **Transparenzgebot** des § 307

Abs. 1 Satz 2 BGB. Hiernach ist der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehalten, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dabei kommt es nicht nur darauf an, dass die Klausel in ihrer Formulierung für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer verständlich ist. Vielmehr gebieten Treu und Glauben, dass die Klausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen soweit erkennen lässt, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. Dem Versicherungsnehmer soll bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vor Augen geführt werden, in welchem Umfang er Versicherungsschutz erlangt und welche Umstände seinen Versicherungsschutz gefährden. Nur dann kann er die Entscheidung treffen, ob er den angebotenen Versicherungsschutz wahrnimmt oder nicht (BGH, Urteil vom 05.07.2023 - IV ZR 118/22-, Rn. 21 juris m.w.N.). Maßgebend sind die Verständnismöglichkeiten des typischerweise bei Verträgen der geregelten Art zu erwartenden Durchschnittskunden. Insoweit gilt kein anderer Maßstab als derjenige, der auch bei der Auslegung von Versicherungsbedingungen zu beachten ist (BGH, Urteil vom 18.09.2024 – IV ZR 436/22 –, Rn. 64, juris).

Diesen Erfordernissen wird die angegriffene Klausel nicht gerecht. Der Versicherungsnehmer vermag bei Vertragsschluss nicht ansatzweise abzuschätzen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe seine mit dem Versicherungsprodukt verbundene Renditeerwartung im Fall einer Kündigung erfüllt wird, da diese von der künftigen Entwicklung des Kapitalmarkts abhängt. Die zur Ermittlung der einschlägigen Kapitalmarktsituation gewählte Kombination erweist sich – wie gezeigt (sub II.2.b.) – als überaus komplex und überfordert den Durchschnittskunden. Bei der Ermittlung des Zehnjahresdurchschnitts des Indexwertes (Zinsswapsatzes) ist zudem unklar, ob der Durchschnitt lediglich bezogen auf den jeweils gleichen Monat oder alle Monatswerte in einem Zehnjahreszeitraum zu bilden ist. Der Verweis auf informatorische Unterstützung durch den Beklagten (§ 16 Abs. 5 AVB letzter Satz) ist nicht zielführend. Der Versicherungsnehmer soll nach dem Willen des Gesetzgebers in der Lage sein, sich selbst ein Bild zu verschaffen. Zudem erweist sich der Hinweis insofern als irreführend, als der Eindruck erweckt wird, der Beklagte sei in der Lage, die Werte vorab zu ermitteln. Das kann er indes denknotwendig frühestens nach Veröffentlichung des für den dritten Monat vor dem Beendigungstermin geltenden Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatzes.

c) Die für einen Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG erforderliche Wiederholungsgefahr besteht.

Aus der vertraglichen Einbeziehung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Vergangenheit resultiert die tatsächliche Vermutung ihrer zukünftigen Verwendung und ihrer Anwendung bei der Vertragsdurchführung. An die Widerlegung dieser Vermutung sind strenge Anforderungen

zu stellen (BGH, Urteil vom 19.12.2012 – IV ZR 200/10, Rn. 29, beck-online m.w.N.). Diese sind nicht erfüllt, wenn die Beklagte die für eine Widerlegung regelmäßig erforderliche Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, gegebenenfalls unter Hervorhebung ihrer an sich gegenteiligen Rechtsauffassung, verweigert, und durchgehend die angebliche Rechtmäßigkeit ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen verteidigt (BGH, a.a.O., juris; BGH, Urteil vom 10.12.1991 – XI ZR 119/91 –, Rn. 13, juris). So liegt der Fall hier.

d) Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 1 ZPO.

2. Der Kläger hat gegen den Beklagten vorliegend keinen Auskunftsanspruch aus § 242 BGB.

Die Frage, ob ein derartiger vorbereitender Hilfsanspruch besteht, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten (offen gelassen in BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 –, Rn. 54 und 70, juris; bejahend OLG Köln, Urteil vom 8. April 2022 – I-6 U 86/21 –, Rn. 68, juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.09.2023 – VI-5 U 4/22 –, Rn. 68, juris; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm, 42. Aufl. 2024, UWG § 8 Rn. 1.108c, beck-online; ablehnend OLG Stuttgart, Urteil vom 7. August 2015 – 2 U 107/14 –, Rn. 211; Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger/Baetge, jurisPK-BGB, 10. Aufl. [Stand: 18.03.2024], § 1 UKlaG, Rn. 74, juris). Zur Begründung eines solchen Anspruchs wird ausgeführt, er diene der Durchsetzung des Beseitigungsanspruchs; der Kläger benötige die Auskunft, um die Erfüllung des Berichtigungsanspruchs kontrollieren zu können (OLG Köln, a.a.O., Rn. 68-70, juris; OLG Düsseldorf, a.a.O.). Etwaige Geschäftsgeheimnisse der Beklagten müssten zwangsläufig im Interesse des vom Kläger verfolgten Verbraucherschutzes offengelegt werden (OLG Düsseldorf, a.a.O.). Ein weniger einschneidendes geeignetes Mittel zur Kontrolle der Erfüllung des Folgebeseitigungsanspruchs stehe nicht zur Verfügung (OLG Köln, a.a.O.).

Die Gegenmeinung ist der Ansicht, es fehle an einer planwidrigen Regelungslücke. Ansprüche auf Auskunft dienten regelmäßig dazu, Schadensersatzansprüche oder anderweitige lauterkeitsrechtliche Ansprüche durchzusetzen, wenn der Gläubiger entschuldbar nicht über die zur Rechtsdurchsetzung erforderlichen Informationen verfüge, der Verletzer aber im Stande sei, die Information zu erteilen und ihm dies auch zumutbar sei. Für den Bereich des UKlaG habe der Gesetzgeber das Problem erkannt und mit § 13 UKlaG abschließend auch aufgegriffen (s. auch § 6 Abs. 3 UKlaG zur insoweit nicht gegebenen Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte). Dies werde auch dadurch unterlegt, dass Unterlassungsklagen nach §§ 1, 2 UKlaG gerade nicht mit Auskunftsansprüchen ergänzt wurden; zu sichernde (eigene) Schadensersatzansprüche des nach § 3 Abs. 1 UKlaG Klagebefugten seien nicht ersichtlich (OLG Stuttgart, Urteil vom 7. August

2015 – 2 U 107/14 –, Rn. 211, juris).

Der Senat schließt sich der letztgenannten Ansicht an. Im vorliegenden Rechtsstreit werden Ansprüche des Klägers auf Unterlassung und Folgenbeseitigung tituliert. Das weiter angebrachte Auskunftsbeglehen dient nicht deren Vorbereitung, sondern allenfalls zur eventuellen Kontrolle im Vollstreckungsverfahren. Dort trägt indessen der Schuldner, mithin der Verwender der Klausel, die Beweislast für den Erfüllungseinwand (vgl. MüKoZPO/Gruber, 6. Aufl. 2020, § 888, Rn. 11, beck-online m.w.Nw.). Angesichts der Vielzahl der betroffenen Versicherungsnehmer erscheint die voraussetzungslose und uneingeschränkte Offenlegung sämtlicher einschlägiger Versicherungsdaten, unbeschadet dessen, ob sie gegenüber dem Kläger selbst oder einem Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe erfolgt, ohnedies unverhältnismäßig und datenschutzrechtlich bedenklich.

3. Der Kläger hat gegen den Beklagten aber einen Folgenbeseitigungsanspruch aus § 3a UWG i.V.m. § 8 Abs. 1 UWG.

a) Die Vorschriften über die Kontrolle unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen gemäß § 1 UKlaG und des Lauterkeitsrechts sind nebeneinander anwendbar (BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15, Rn. 46 bis 50, juris; BGH, Urteil vom 31.03.2021 – IV ZR 221/19, Rn. 51 bis 54, juris; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Alexander, UWG, a.a.O., § 1 UKlaG, Rn. 18a, beck-online; Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger/Baetge, a.a.O., Rn. 73, juris).

b) Der Verstoß einer Klausel gegen § 307 BGB kann einen Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG darstellen (BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 –, Rn. 40 ff.; BGH, Urteil vom 31.03.2021 – IV ZR 221/19 –, Rn. 57, juris). Der angelastete Verstoß ist geeignet, Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen. Die Klausel ist nicht nur geeignet, Versicherungsnehmer davon abzuhalten, von ihrem gesetzlichen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Es besteht auch die Gefahr, dass sie, in der Annahme der Wirksamkeit der Klausel, einen zu Unrecht erhobenen Stornoabzug hinnehmen. Aufgrund der vielfältigen Verwendung der Klausel betrifft das eine Vielzahl an Versicherungsnehmern. Der Zustand besteht fort.

c) Der Anspruch beinhaltet jedoch weder die Versendung eines im Wortlaut vorgegebenen Berichtigungsschreiben (Antrag zu 3) noch ein Berichtigungsschreiben des Inhalts, wie ihn der Hilfsantrag zu 5 vorgibt. Sowohl der Haupt-, als auch der erste Hilfsantrag sind daher abzuweisen.

Nach überwiegender Ansicht ist der Verwender lediglich verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass die beanstandeten Klauseln unwirksam sind. Beim wettbewerblichen Folgenbeseitigungsanspruch gilt der Grundsatz, dass es dem Schuldner überlassen bleiben muss, wie er den Störungszustand beseitigt (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm, a.a.O., § 8, Rn. 1.116, beck-online). Dies gilt auch für den Folgenbeseitigungsanspruch aufgrund unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen (BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 –, Rn. 70, juris; OLG Köln, Urteil vom 8. April 2022 – I-6 U 86/21 –, Rn. 38 ff, juris; OLG Celle, Beschluss vom 27.03.2019 – 3 U 3/19 –, Rn. 45, juris; MüKoZPO/Micklitz/Rott, a.a.O., § 2 UKlaG, Rn. 66, beck-online; Herberger/Martinek/ Rüßmann/Weth/Würdinger/Baetge, a.a.O., Rn. 73_1, juris; Staudinger/Piekenbrock, BGB, Neubearbeitung 2022, § 1 UKlaG, Rn. 50, juris). Etwas Anderes mag gelten, wenn es lediglich eine mögliche Beseitigungsmaßnahme gibt (OLG Köln, a.a.O., Rn. 46, juris; OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 04.10.2023 – 17 U 214/22, Rn. 37, beck-online). Das dies hier der Fall wäre, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

d) Mithin verbleibt es bei einem Anspruch, wie er im Hilfsantrag zu 6 verfolgt wird. Soweit der Beklagte erwägt, aus Kostengründen die geforderte Information mit weiteren Informationen zu kombinieren, ist dem Folgenbeseitigungsanspruch jedoch nur dann hinreichend Rechnung getragen, wenn der Hinweis auf die Unwirksamkeit der Klausel sowohl im Betreff des Schreibens, als auch zu Beginn des Schreibens ausgeführt wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Information von den Versicherungsnehmern nicht zur Kenntnis genommen wird.

4. Dem Kläger steht aus § 13 Abs. 3 UWG i.V.m. § 5 UKlaG ein Anspruch auf Ersatz der durch die Abmahnung ausgelösten Kosten zu. Die Höhe der substantiiert dargelegten Kosten wurde nicht bestritten.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 zweite Alternative ZPO.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

3. Die Zulassung der Revision erfolgt im Hinblick auf den Unterlassungsanspruch (sub. I. 1) in Anwendung des § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Frage der Zulässigkeit kapitalmarktabhängiger Stornoklauseln ist trotz ihrer markanten wirtschaftlichen Bedeutung bislang ungeklärt. Hinsichtlich des

Auskunftsanspruchs (sub. I. 2.) erfolgt die Zulassung der Revision in Anwendung des § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Angesichts der Tatsache, dass auch der Gesetzgeber erwartet, dass es zu einem Anstieg der Unterlassungsklagen kommt (BT-Drs. 20/6520 S. 118), bedarf es einer Klärung der Streitfrage, die sich begleitend bei allen Unterlassungsklagen stellen kann.

4. a) Der Senat bemisst den Streitwert des Unterlassungsanspruchs mit 2.500 €. Streitwert und Beschwer in Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz richten sich regelmäßig allein nach dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der angegriffenen Bestimmungen, nicht hingegen nach der wirtschaftlichen Bedeutung eines Klauselverbots, wobei ein Wert von 2.500 € je angegriffener Teilklausel als angemessen anzusehen ist (BGH, Beschluss vom 22.05.2024 – IV ZR 436/22, BeckRS 2024, 13027, Rn. 5, beck-online).

Diese Grundsätze schließen es zwar nicht von vornherein aus, der herausragenden wirtschaftlichen Bedeutung einer Klausel oder einer Praxis für die betroffenen Verkehrskreise im Einzelfall ausnahmsweise Rechnung zu tragen, wenn die Entscheidung über die Wirksamkeit einer bestimmten Klausel oder die Zulässigkeit einer bestimmten Praxis für die gesamte Branche von wesentlicher Bedeutung ist, etwa weil es dabei um äußerst umstrittene verallgemeinerungsfähige Rechtsfragen von großer wirtschaftlicher Tragweite geht, über deren Beantwortung bereits vielfältig und mit kontroversen Ergebnissen gestritten wird (BGH, Beschluss vom 07.05.2015 – I ZR 108/14 –, Rn. 7, juris; BGH, a.a.O., Rn. 7). Dies nimmt der Senat für den vorliegenden Streitfall aber nicht an.

b) Der Streitwert des Auskunftsanspruchs wird vom Senat auf 10 % des Unterlassungsanspruchs geschätzt. Er ist meist deutlich geringer als der Wert der Unterlassungs-, Widerrufs- oder Beseitigungsansprüche, die er vorbereiten soll (Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger/Baetge, a.a.O., § 13 UKlaG, Rn. 13). Vorliegend dient er lediglich der Vorbereitung des Vollstreckungsverfahrens.

c) Den Streitwert der jeweils auf denselben Gegenstand gerichteten (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 GKG) Folgenbeseitigungsansprüche bemisst der Senat ebenfalls mit 10 % des Unterlassungsanspruchs, mithin 250 €. Der Folgenbeseitigungsanspruch ist vergleichbar mit der Veröffentlichungsbefugnis nach § 7 UKlaG; deren Streitwert wird entsprechend bemessen (BGH, Urteil vom 13.11.2012 – XI ZR 500/11 –, Rn. 59, juris).



Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht



Richterin
am Oberlandesgericht



Richterin
am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Koblenz
2 UKI 1/23

Verkündet am 05.12.2024

Rausch, Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Rausch), Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle